

# Anliegerbeiträge

## Weidener Straße

## Rechtsgrundlagen

- §§ 8 und 8a KAG NRW
- Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Kürten

Eine **nachmalige Herstellung** liegt vor, wenn eine verschlissene Teileinrichtung nach Ablauf der Nutzungsdauer komplett erneuert wird.

## Beitragspflichtige Grundstücke

Alle angrenzenden Grundstücke

=> Möglichkeit des Zugangs

Nicht relevant:

- Mauern / Zäune, die in privater Verfügungsmacht stehen
- Befahrbarkeit ist nicht erforderlich

## Beitragsfähiger Aufwand

Definition:

Alle Kosten, die unmittelbar im Zusammenhang des Straßenausbaus stehen und die Straße in einen verbesserten Zustand bringen oder erweitern



**wirtschaftliche Vorteil**

Beispiele:

Vermessung  
Straßenbau  
Entwässerung  
Gehweg  
Beleuchtung

Ausgenommen:  
z.B. Instandhaltungskosten

## Verteilungsphase

- Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes auf die erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung der Faktoren:

Flächengröße	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung
Grundstücksgröße	z.B. Wohngebiet, Gewerbegebiet, Industriegebiet	z.B. Eingeschossige Bebauung, Zweigeschossige Bebauung

- maßgeblich sind die Festsetzungen im Bebauungsplan
- Wenn kein B'plan vorhanden ist, die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse

## Geschossigkeiten

In § 2 Abs. 6 BauO **NRW** definiert:

„Vollgeschosse sind **oberirdische Geschosse**, die eine **lichte Höhe von mindestens 2,30 m** haben.

Ein Geschoss ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es die in Satz 1 genannte Höhe über **mehr als drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses** hat. “

Auch der **Keller** ist ein **Vollgeschoss**, wenn die Höhe von Oberkante Gelände bis zur Oberkante Kellerdecke im Mittel mehr als 1,60 beträgt, wenn die Geschosshöhe mindestens 2,30 umfasst.

## Gemeindeanteil und Anliegeranteil

Die Ausbaurkosten werden zu einem Teil von der Gemeinde getragen.  
Dieser %-Teil ist in der Satzung der Gemeinde festgelegt.

Der übrige %-Teil der Ausbaurkosten wird auf die  
Anlieger umgelegt.

## Straßeneinstufung

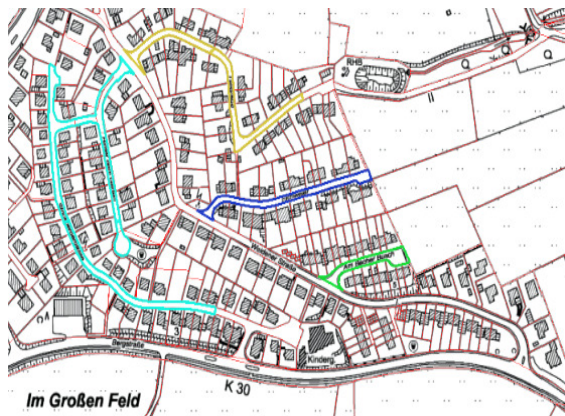
### >> Hupterschließungsstraße <<

- die der **Erschließung von Grundstücken** und gleichzeitig
- dem **Verkehr innerhalb von Baugebieten** oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind.

### Hauptverkehrsstraßen (Ziff. 3):

Hier handelt es sich um Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

## Lageplan



### Fazit:

Von der Weidener Straße, die ihrerseits viele Grundstücke erschließt, zweigen mehrere längere **selbständige Stichstraßen ab, die weitere Baugebiete erschließen.**

Der Umstand, dass die Weidener Straße **auch** vom ortskundigen Durchgangsverkehr benutzt wird, vermag die überwiegende Erschließungsfunktion für **die angrenzenden Grundstücke** als auch **in den Baugebieten** nicht verdrängen.

Es handelt sich daher um eine **Haupterschließungsstraße.**

## Haupterschließungsstraße

### **Gemeindeanteil**

- Fahrbahn: 50%
- Gehweg: 30 %

### **Anliegeranteil**

- Fahrbahn: 50 %
- Gehweg: 70 %

Vergleichsweise bei einer Hauptverkehrsstraße:

### **Gemeindeanteil**

Fahrbahn: 70 %  
Gehweg: 30 %

### **Anliegeranteil**

Fahrbahn: 30%  
Gehweg: 70%

## Mischverkehrsfläche

- Die Weidener Straße wird als Mischverkehrsfläche ausgebaut
- Es gilt ein „gemischter“ %-Wert
- Derzeit keine Regelung in der Satzung
- Meist wird ein Mittel der %-Anteile Gehweg und Straße der jeweiligen Straßenkategorie festgelegt  
hier: 70 % + 50% -> ca. 60 %

## Umlagefähiger Aufwand

$$\begin{array}{l} \text{Beitragsfähiger Aufwand} \\ - \text{Gemeindeanteil} \\ \hline = \text{Umlagefähiger Aufwand} \end{array}$$

$$\frac{\text{Umlagefähiger Aufwand}}{\text{Fläche des Abrechnungsgebietes}} = \text{Beitrag / m}^2 \text{ (Beitragssatz)}$$

Grundstücksgröße m<sup>2</sup> x Nutzungsfaktor x Beitragssatz

1 - geschossige Bebaubarkeit

500 m<sup>2</sup> x **1,00** x 13,75060494

= 6.875,30 €

2 - geschossige Bebaubarkeit

500 m<sup>2</sup> x **1,25** x 13,75060494

= 8.594,12 €



## Landesförderung Straßenausbaubeiträge

Der Anliegeranteil kann durch das Land NRW zu 50 % gefördert werden.

Die Gemeinde wird selbstverständlich eine entsprechende Förderung beantragen.

Voraussetzung für den Förderantrag:  
sind die umlagefähige Kosten nach Abschluss der Maßnahme.

## Heranziehungsphase

- Bescheide sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig
- Gemeinde kann Vorausleistungsbescheide erheben

-> i.d.R. 80 % der Vorausleistung

*Der ermittelte Beitragssatz ist nur ein grober Richtwert. Genauere Ergebnisse zeichnen sich erst nach durchgeführter Ausschreibung ab.*

*Abweichungen sind insofern möglich!*

## Erreichbarkeit

Kontaktdaten:

E-Mail: [beitraege@kuernten.de](mailto:beitraege@kuernten.de)

Tel.: 02268-939 231